



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 04/2017

Ausgegeben zu Reken am: 22.02.2017

Inhalt:

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
2. Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken;
Anpassung im Wege der Berichtigung im Bereich "Elisabethstraße", Ortsteil Bahnhof Reken

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die der Innenentwicklung des Ortsteiles Bahnhof Reken dienende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße" der Gemeinde Reken (bisher: BRB 4) gemäß §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), § 88 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2016 S. 1161) und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016 S. 966), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Bahnhof Reken. Sie ermöglicht u. a. die Bebauung von zukünftig nicht mehr für kirchliche Zwecke vorgesehenen Grundstücksteilen mit den in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Anlagen. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist abgesehen worden. § 4c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Grundstücksflächen mit in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Anlagen zu schaffen. Bisher war der räumliche Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche "Kirche" bzw. "Pfarrheim" festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße", Ortsteil Bahnhof Reken (bisher: BRB 4), ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße", Ortsteil Bahnhof Reken (bisher: BRB 4), und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße", Ortsteil Bahnhof Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße", Ortsteil Bahnhof Reken (bisher BRB 4), schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus gilt für diese Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, Folgendes:

1. Der unterbleibende Hinweis nach § 13a Abs. 3 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch die Bebauungsplanänderung die Nichtzulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.

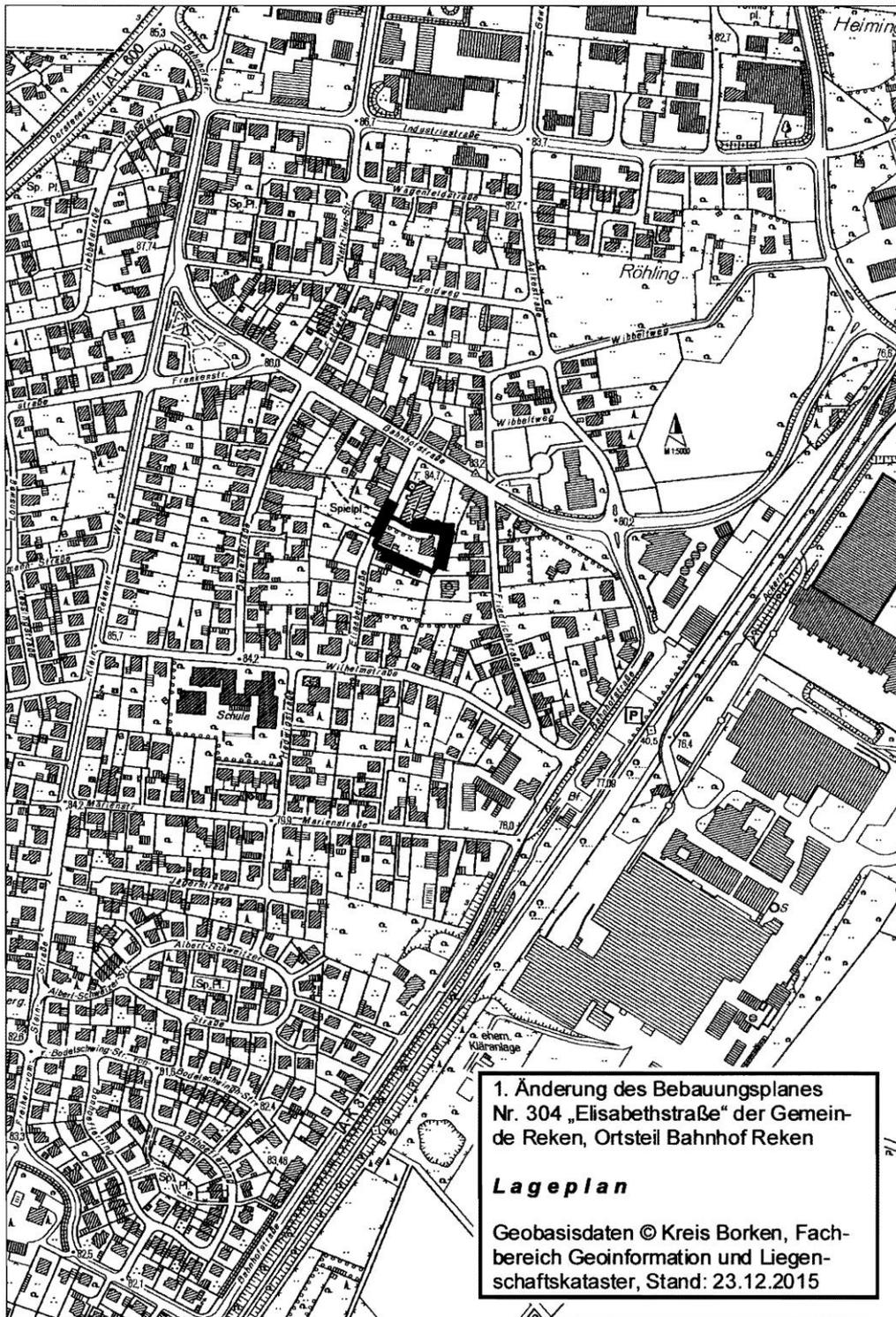
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 22.02.2017

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken; Anpassung im Wege der Berichtigung im Bereich "Elisabethstraße", Ortsteil Bahnhof Reken

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken ist im Wege der Berichtigung im Bereich "Elisabethstraße", Ortsteil Bahnhof Reken, angepasst worden:

Durch die Bekanntmachung am heutigen Tage ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304 "Elisabethstraße" (bisher: BRB 4) der Gemeinde Reken, die der Innenentwicklung des Ortsteiles Bahnhof Reken dient (u. a. Umwandlung einer zukünftig nicht mehr benötigten Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmungen Kirche und Pfarrheim, in ein Allgemeines Wohngebiet (WA)), in Kraft getreten. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Anstelle der bisher dargestellten Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen" sind in dem im nachfolgenden Lageplan nummerierten Bereich nunmehr Wohnbauflächen (W) ausgewiesen.

Der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan liegt ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in Zimmer 2.01 des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Reken, 22.02.2017

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

